

Was bedeutet die Rede von Machtdispositiven? Zum Verhältnis von Macht und Recht nach Michel Foucault

Spreen, Dierk

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Spreen, Dierk: Was bedeutet die Rede von Machtdispositiven? Zum Verhältnis von Macht und Recht nach Michel Foucault. In: *Ästhetik & Kommunikation* 41 (2010), 151, pp. 97-103. URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-220351>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Was bedeutet die Rede von Machtdispositiven?

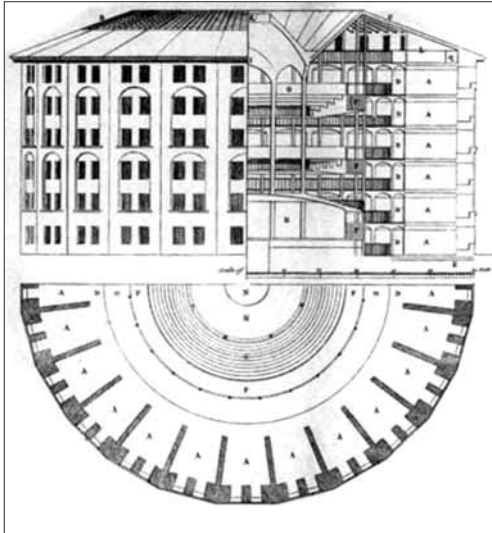
Zum Verhältnis von Macht und Recht nach Michel Foucault

Nach jahrzehntelangen Startschwierigkeiten hat Michel Foucaults Machtanalytik nun in den Human- und Kulturwissenschaften den Status einer ausgewiesenen Methode und eines Referenzwerkes erreicht. Dabei ist aber auch die Rede von 'Machtdispositiven' inflationär geworden, was zur Folge hat, dass häufig nicht mehr genau reflektiert wird, was damit nun genau gesagt wird. Inzwischen ist es verbreitet, den Begriff des Machtdispositivs als ein 'kritisches' Label zu benutzen, das man einem sozialen Gegenstand wie dem Recht aufklebt, um seinen Machtcharakter zu bezeichnen und anzuprangern. Dabei besteht die Gefahr, dass die macht- und gewaltbegrenzende Rolle des Rechts unterschlagen wird und fixierte soziale Normen und Rechtsstrukturen nur als Funktionen und Stabilisationsmechanismen 'der Macht' verhandelt werden. Dies ist der Fall, wenn Giorgio Agamben den Begriff des Rechts mit dem des Ausnahmezustands kurzschließt.

Dagegen betont eine Soziologie der Macht, insbesondere jene, die von Heinrich Popitz und anderen verfolgt wird, dass man eine wichtige Funktion des Rechts darin sehen müsse, ein institutionell abgesichertes Feld der Machtkontrolle zu öffnen (Popitz 1992; Trotha 1986). Dahinter verbirgt sich keine abgehobene Wissenschaftsdiskussion, sondern die Frage nach dem Ort kritischen Denkens. Wie ist der Rechtsstaat einzuschätzen? Ist das Recht, das er verkörpert und schützt, nur eine Maske 'der Macht'? Aus der Beantwortung solcher Fragen resultieren völlig andere Einschätzungen über die moderne Gesellschaft und den Sinn kritischer Analyse.

Im Folgenden wird für eine Lektüre Foucaults plädiert, die eine doppelte Funktion des Rechts herausstellt. Einerseits sieht Foucault demnach das Recht in der Rolle einer Machtprothese, die sich mit der Souveränitätsmacht, der Disziplinarmacht oder der Sicherheitsmacht verbindet. Andererseits sieht er im modernen Recht auch die Möglichkeit, einen Raum des Widerstands gegen Paternalismus und Vormundschaft zu eröffnen. Diese Lesart speist sich aus seiner Ansicht, dass die Moderne nicht ausschließlich durch eine „Explosion der Menschenregierungskunst“ gekennzeichnet (Foucault 1992: 10), sondern zugleich durch eine reflektierte „Aufklärung“ charakterisiert ist, die in „die Kunst nicht dermaßen regiert zu werden“ mündet (Foucault 1992: 12).

Der kritische Stachel von Foucaults Denken bzw. der Machtanalyse geht verloren, wenn man sie essentialistisch 'wendet' und normative Strukturen und Rechtsnormen mit einem monolithischen Machtsystem identifiziert. Letztlich führt ein solches Rechts-, Staats- und Machtverständnis in blutarme 'kritische' Semantiken, die den Machtformen der zeitgenössischen Zivilgesellschaften ein ums andere Mal vorhalten, sie seien im Kern totalitär. Die Rede von 'Machtdispositiven' bedeutet dann nur noch, dass das Recht mit der Identität 'der Macht' geschlagen ist und in seiner Funktionalität für Herrschaftstechniken vollständig aufgeht. Foucaults Einschätzung der Funktionen des Rechts ist dagegen wesentlich differenzierter und betont die Pluralität und Brüchigkeit von Machtanordnungen. Seine Sicht auf das Recht lässt sich durchaus mit der Einschätzung



des Rechts durch die an Popitz anschließende politische Soziologie parallel führen: Anders als Foucault betont Popitz den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichem Frieden (Zivilität), sozialer Ordnung, Gewaltmonopol und Recht. Er thematisiert somit das Problem der Kontrolle gesellschaftlicher und staatlicher Gewalt im Rahmen einer politischen *Konstitutionstheorie sozialer Ordnung* und hebt in diesem Zusammenhang die macht- und gewaltbegrenzende Funktion von Recht hervor. Foucaults Verständnis von Aufklärung und Kritik zielt dagegen in erster Linie auf die *Abwehr von Bevormundung und Ohnmacht*. Aus der foucaultschen Perspektive erscheint die machtbegrenzende Funktion des Rechts aber durchaus auch als ein Mechanismus, an den der „Wille“ anschließen kann, „nicht dermaßen regiert zu werden“. Bei ihm kommt ebenfalls ein Rechtsbewusstsein zum Ausdruck, welches sich weigert, Recht nur als Funktion ‘der Macht’ wahrzunehmen.

Das Dispositiv der Disziplin

Foucault versteht unter einem Dispositiv „ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder

philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes umfasst.“ (Foucault 1978: 119f.) Ein Beispiel für ein solches Dispositiv sind die Institutionen, Verfahren und Anordnungen der modernen Disziplin, die Foucault insbesondere am Beispiel des Gefängnisses untersucht hat.¹ Verdichtet erscheint die Idee der modernen Disziplinaranordnung in Jeremy Benthams Entwurf für ein Panopticon. Hierbei handelt es sich um ein ringförmiges Gebäude, das einen Innenhof umschließt, in dessen Mitte ein Turm steht. Der Ring ist in Zellen eingeteilt, die nach innen und außen führen, gleichzeitig aber beidseitig mit Gittern verschlossen sind. „In jeder dieser kleinen Zellen sitzt ein Kind, das Schreiben lernt, ein Arbeiter bei der Arbeit, ein Häftling auf dem Wege der Besserung oder ein Geisteskranker, der seinen Wahnsinn auslebt.“ (Foucault 2003: 85) Vom Turm aus können dabei alle Tätigkeiten der Zelleninsassen genauestens überwacht werden.

Neben der Sichtbarkeitsordnung besteht diese Machtanordnung auch aus einer Ordnung des Wissens. Über die Insassen und den Fortgang ihrer Besserung werden Daten gesammelt, die sie einerseits als individualisierten ‘Fall’ erkennbar machen, andererseits zum Fortgang der Humanwissenschaften beitragen. Die panoptische Anordnung zielt dabei auf Körper und Seele. Es wird trainiert, abgerichtet und kontrolliert. Das Dispositiv der Disziplin ist dabei pastoral und pädagogisch zugleich. Errichtet wird ein Menschenführungsregime, das auf ‘Besserung’ ausgerichtet ist, d. h. auf „die psychologische oder moralische Veränderung der Einstellungen und Verhaltensweisen des Einzelnen.“ (Foucault 2003: 83; vgl. Foucault 2003: 71, 93)

Dieses Regime und dieser Macht-Wissens-Nexus erzeugt subjektivierende Effekte, d.h. er wirkt auf die Selbstverhältnisse und das Selbstverständnis der Einzelnen ein. Die Insassen wissen sich beobachtet und internalisieren das Machtverhältnis, indem sie sich selbst in dem individualisierenden Vergleichsfeld positionieren, welches die ganze Apparatur produziert. Am deutlichsten wird dies vielleicht in der Schule. Um den werdenden Menschen ‘zu bilden’, konstituieren die Leistungs- und Prüfungsverfahren der Schule das Individuum als beschreib-

bares und analysierbares Prozessobjekt und situieren es gleichzeitig in einem Vergleichssystem. Der Einzelne kann sich dabei als guter oder schlechter Schüler verstehen und soll sich als hier Begabter, da Unbegabter einordnen. Er soll seine Leistungen bewerten können und sich dabei Präferenzen setzen, individuelle Ziele formulieren und Bedürfnisse ausbilden, um sich in Bezug auf Qualifikationen und Kompetenzen zu verbessern. Während Schülerinnen und Schüler sich als Individuen wahrzunehmen lernen und ihre Identität konstruieren, erweist sich diese Subjektivierung zugleich als auf die gesellschaftliche Produktivität hin ausgerichtete.

Als heterogen erweist sich dieses Dispositiv auch deshalb, weil es sich als kontingentes Ergebnis verschiedener sozial- und machthistorischer Entwicklungen ergibt, die sich überschneiden. Foucault zeigt, dass die Besserungsstrafe im Gefängnis in den ersten modernen Entwürfen zum Strafrecht gar nicht vorgesehen war, sondern sich vielmehr am Boden der Zivilgesellschaft entwickelte, erst nachträglich verstaatlicht und zum Strafparadigma der Moderne wurde. Zum Beispiel verbreiteten sich in England die Methoden der sozialen Kontrolle zuerst im Kontext religiöser Gemeinschaften, moralischer Sittenvereine, paramilitärischer Selbstverteidigungsgruppen und großer Handelsunternehmen. Diese Kontrolle war dazu gedacht, Normverstöße zu reglementieren und dadurch gleichzeitig die gefährliche und gewalttätige staatliche Macht fern zu halten. Erst anschließend geraten diese Methoden in die Hände der maßgebenden gesellschaftlichen Klassen, die sie als strategisches Machtmittel über die armen Klassen nutzen. Dabei wird die Verstaatlichung der sozialen Kontrolle vorangetrieben und schließlich das Gefängnis als moderne Strafinstitution hervorgebracht (Foucault 2003: 88-94).

Auffällig an Foucaults Methode der Dispositivanalyse ist, dass sie immer wieder Brüche, Kontingenzen und Heterogenität betont. Daher macht es für Foucault keinen Sinn, Macht essentialistisch als ein 'Subjekt' der Geschichte zu verstehen. „Die Macht gibt es nicht. [...] Bei der Macht handelt es sich in Wirklichkeit um Beziehungen, um ein mehr oder weniger organisiertes, mehr oder weniger koordiniertes Bündel von Beziehungen.“ (Foucault 1978: 126)

Foucault weigert sich folglich, in der Logik von Universalien und Geschichtssubjekten – und seien es „Universalien der Katastrophe“ (Deleuze 1991: 158) – zu denken.

Gegen die Idee der Befreiung von Machtverhältnissen und entsprechende, auf Umwälzung zielende politische Ideologien formuliert Foucault damit die Einsicht, dass es kein Außen der Macht geben kann (vgl. Bublitz 2003: 95-97): „Macht und Freiheit stehen sich also nicht in einem Ausschließungsverhältnis gegenüber [...], sondern innerhalb eines sehr viel komplexeren Spiels: in diesem Spiel erscheint die Freiheit sehr wohl als Existenzbedingung der Macht [...]; aber sie erscheint auch als das, was sich nur einer Ausübung von Macht entgegenstellen kann, die letztlich darauf ausgeht, sie vollkommen zu bestimmen.“ (Foucault 1987: 256)

Recht: Machtverschränkung und Machtbeschränkung

In der konstitutionstheoretischen Sichtweise der politischen Soziologie ist bereits die Genese von Rechtsstrukturen in einen Machtkontext eingetragen, denn durchsetzungsfähige Rechtsprüche mit zumindest einem situativ mitlaufenden Gerechtigkeitsanspruch erfolgen zivilisationsgeschichtlich erstmalig dann, wenn ein Despot als Dritter in seinem Machtbereich Streit schlichten muss (vgl. Thurnwald 1934: 3f.). In der Rechtsphilosophie erscheint dieser Zusammenhang in der Einsicht, dass das Recht der Macht bedarf, damit es Geltung beanspruchen kann.

Dieser Zusammenhang impliziert aber keine Identität von Macht und Recht. Was der Despot schlichtet, ist der Streit, was er (in der Regel mittels brutaler Gewalt) verhindert, ist die Reziprozität der gewaltsamen Selbsthilfe, das heißt die Fehde oder der Krieg (*warre*). Dies bedeutet, dass bereits die rudimentäre und situative Rechtsprechung im Rahmen despotischer Herrschaft die Idee der Einschränkung von Willkür und der Beschränkung des 'Rechts des Stärkeren' in sich enthält (Trotha 1986).

Das despotische 'Recht' wirft allerdings in aller Deutlichkeit das Problem der Kontrolle der beim Staat monopolisierten Gewalt auf. Das

Recht ist ein starkes Mittel, eine solche Kontrolle zu erreichen: dazu muss es gelingen, die überlegene monopolisierte Gewalt selbst Rechtsnormen zu unterwerfen und somit zu binden und einzuhegen. Im modernen demokratischen Verfassungsstaat schlägt sich diese machtbergrenzende Funktion des Rechts nicht nur in der Formulierung und Sicherung der Bürger- und Menschenrechte nieder. Auch die Tatsache, dass Exekutive und Verwaltung sich an Verfahren zu halten haben und diese nicht situativ nach Gusto ändern können, sondern einer Kontrolle durch Gerichte unterliegen sowie die Unterstellung der Legislative unter eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle stellen starke Instrumente der Einfriedung von staatlicher Willkür und Gewalt dar. In diesen kontrollierenden Instrumenten schlagen sich vielfältige historische Erfahrungen mit der Normalität von Machtwillkür und Gewalt nieder (Popitz 1992: 61-66).

Machtbeschränkung nach Foucault

Foucault spricht von „der Kunst, nicht dermaßen regiert zu werden“ (Foucault 1992). Er meint damit „Haltungen“, die sich gegen Vormundschaft und Fremdführung richten und stattdessen aus der Unmündigkeit herauszutreten beabsichtigen. Er knüpft dabei nachdrücklich an Immanuel Kants Überlegungen zur Frage der Aufklärung an. Kant sieht vor allem im öffentlichen Gebrauch der Vernunft, das heißt in dem Gebrauch, „den jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publikum der Leserwelt macht“, die Möglichkeit einer Selbstaufklärung „des großen gedankenlosen Haufens“, wodurch die Menschen die Fähigkeit gewinnen, sich ihres Verstandes „ohne Leitung eines anderen“ zu bedienen (Kant 1964). Dass Kant hier explizit von „Leitung“ spricht, interpretiert Foucault als kritische Intervention, die sich gegen Fremdführung und Vormundschaft richtet. Die historischen Erscheinungsweisen einer solchen machtkritischen Haltung sind nach Foucault aber nicht auf das Zeitalter der Aufklärung beschränkt, sondern vielmehr von der Epoche abhängig, der sie zugehören. In einer „Epoche, in der die Menschenregierung wesentlich eine geistliche Kunst war“, hieß nicht

regiert werden zu wollen, „das kirchliche Lehramt verweigern, zurückweisen oder einschränken; es hieß zur Heiligen Schrift zurückkehren; es hieß sich fragen, was in der Schrift authentisch ist, was in der Schrift tatsächlich geschrieben worden ist“ (Foucault 1992: 13). In der Renaissance kommt diese Haltung in den Theorien des Naturrechts zum Ausdruck. Hier heißt Kritik, „der Regierung und dem von ihr verlangten Gehorsam universale und unverjährbare Rechte entgegensetzen, denen sich jedwede Regierung, handle es sich um den Monarchen, um das Gericht, um den Erzieher, um den Familienvater, unterwerfen muss.“ (Foucault 1992: 13f.). In der neuzeitlichen und modernen Wissenschaft wiederum heißt nicht dermaßen regiert werden wollen: „nicht als wahr annehmen, was eine Autorität als wahr ansagt, oder jedenfalls nicht etwas als wahr annehmen, weil eine Autorität es als wahr vorschreibt.“ (Foucault 1992: 14)

Insgesamt interpretiert Foucault solche Interventionen als Einsätze in einem „Spiel zwischen Regierungsintensivierung und der Kritik“ (Foucault 1992: 14). Diese Einsätze sind nicht momentan und flüchtig, sondern haben gesellschaftliche Folgen. Sie haben zu Phänomenen geführt, „die in der Geschichte der abendländischen Kultur sehr wichtig sind: sei es für die Entwicklung der philologischen Wissenschaften, sei es für die Entwicklung der Reflexion, der juristischen Analyse sowie der methodologischen Reflexion.“ (Foucault 1992: 14) Mit dieser Sicht macht Foucault unmissverständlich deutlich, dass der aufklärerische Impuls, d. h. die Verweigerung der Vormundschaft in Angelegenheiten des eigenen Verstandesgebrauchs und der eigenen Lebensführung, nicht jenseits des Universums der Machtstrukturen, -dispositive und -prozesse steht, sondern Teil und Moment dieser Welt ist. Es geht ihm nicht um „eine Art fundamentalen Anarchismus“ (Foucault 1992: 52): „Vielmehr ist der Wille nicht regiert zu werden immer der Wille nicht *dermaßen*, nicht von *denen* da, nicht *um diesen Preis* regiert zu werden.“ (Foucault 1992: 52; Hervorhebung D.S.)

Dass Foucault in diesem Kontext auch auf universale Rechte und juristische Analyse verweist, erfolgt nicht zufällig. Mit dem Rückgriff

auf Kant betont ja auch er in erster Linie Aspekte, die sich nicht gegen das durch Staatlichkeit konstituierte soziale Ordnungs- und Friedensmodell richten, sondern auf paternalistische Herrschaftsverfahren und Entmündigung zielen. Entsprechend kritisiert er an den Institutionen der Disziplinarmacht, dass sie ein substaatliches Gewaltssystem bilden, in denen die Machtausübung nicht durch Normen und Verfahren gebremst wird. Den normativen Binnenordnungen in Asylen – erst recht in Konzentrationslagern –, die durch kleinliche Schikaneregeln oder Normenfallen einen Zustand ständiger Bestrafbarkeit und ein Regime des „Mikrogerichts“ schaffen, das die Prinzipien der Gewaltenteilung kassiert (vgl. Foucault 2003: 118), schreibt er eine machterstärkende Funktion zu. „Wenn das allgemeingültige Rechtssystem der modernen Gesellschaft den Machtausübungen Grenzen zu setzen scheint, so hält doch ihr allgegenwärtiger Panoptismus im Gegensatz zum Recht eine sowohl unabsehbare wie unscheinbare Maschinerie in Gang, welche die Asymmetrie der Mächte unterstützt, verstärkt, vervielfältigt und die ihr gezogenen Grenzen unterläuft.“ (Foucault 1976: 286) An anderer Stelle ergänzt er, dass das Recht „den neuen Machtverfahren völlig fremd“ sei. Die Disziplin arbeite „nicht mit dem Recht, sondern mit der Technik, nicht mit dem Gesetz, sondern mit der Normalisierung, nicht mit der Strafe, sondern mit der Kontrolle“ und gehe über den Staat hinaus (Foucault 1977: 110f.). Und weil sich die Disziplinarinstitutionen vervielfältigen, die Gesellschaft durchdringen und im Lebenslauf des Einzelnen eine feste Rolle bekommen, gehen Recht und Disziplin miteinander Verbindungen ein, die das Recht zu „kolonisieren“ drohen (Biebrichter 2006: insbes. 154f.).

Foucault knüpft damit an die machtbegrenzende Funktion des Rechts im modernen Liberalismus an. Im Recht konkretisiert sich der bürgerliche Wille nach Autonomie. Die Verschränkung des Rechts mit Disziplinarregimes gilt ihm als wenig erstaunlich, weil das Recht als Teil der gesellschaftlichen Machtstrukturen und -prozesse Regulierungsaufgaben übernimmt (vgl. Foucault 1977: 122-124). Auch wenn es zur Einfriedung der Gewalt dient, ist es, wie ins-

besondere Popitz hervorhebt, auf Gewalt- und Sanktionsmittel angewiesen. Deshalb verweist die moderne ‘Lösung’ der Eindämmungsproblematik staatlicher Gewalt und Willkür durch das demokratisch-rechtsstaatliche politische System notwendig auf staatliche Institutionalisierung. Damit partizipiert diese Lösung zugleich an der – wie Foucault (1999) sagt – „Souveränitätsmacht“. ²Weiter argumentiert Foucault, wenn das Recht in einen humanistischen Werte-horizont eingestellt sei, werde es auch von psychiatrischen und pädagogischen Kriterien – also den Diskursen der Disziplinarmacht – durchdrungen. Vergleichbares gelte für die Argumentationsmuster der Sicherheitsregimes – also der *securitization* von Gesellschaft, Politik und Ökologie – und die individualistischen Steuerungsformen neoliberaler Menschenführung – also die Gouvernamentalitätsdiskurse eines unternehmerischen Selbst. In diesen Machtverschränkungen erweisen sich einerseits rechtliche Strukturen als gesellschaftlich relevant. Andererseits aber kann der machtbegrenzenden Rolle des Rechts erst im Rahmen dieser Relevanz eine reale Wirkmächtigkeit zukommen. Nur dann auch kann sich über den Gerichtssaal hinaus ein Diskursraum öffnen, in dem die diversen Techniken der Macht öffentlich problematisiert werden und die Haltung, nicht dermaßen regiert zu werden, in Anknüpfung an ausweisbare normative Grundsätze politisch intervenieren kann.

Das Verschwinden des Rechtsbewusstseins aus der Machtanalytik

Mit ‘Rechtsbewusstsein’ ist im folgenden das Bewusstsein der Differenz zwischen Machtverschränkung des Rechts und seiner machtbegrenzenden Rolle gemeint. Es scheint, dass paradoxerweise gerade dieses Bewusstsein aus der Machtanalytik zu verschwinden droht, die an Foucault anschließt. Agamben versteht das Machtdispositiv des gegenwärtigen Sicherheitsregimes als eine Ordnungsform der „Gesetzeskraft“ (Agamben 2002), also als *potestas* ohne Gesetz bzw. als eine Machtstruktur, die sich nur noch der Hülle des Rechts bedient, im Kern

aber eine reine Machtstruktur darstelle (vgl. Heins 2005; Spreen 2008). Konsequenterweise erscheint ihm – im Unterschied zu Foucault (vgl. Mazower 2008: 28) – die Gesellschaft des 20. und 21. Jahrhunderts als ein „permanenter Ausnahmezustand“ und „weltweiter Bürgerkrieg“. Das Lager sei das „biopolitische Paradigma des Abendlandes“ (Agamben 2002: 190; vgl. Werber 2002).³ Andere beschreiben zum Beispiel die neueren sozialpolitischen Aktivierungsstrategien, die den Arbeitnehmern das Bild des unternehmerischen Selbst vorhalten, als „totalitär“ (Bröckling 2007: 283) oder „totale Mobilmachung“ (Bröckling 2000). Mit solchen politischen Katastrophenmetaphern verschwindet die Bedeutung des Rechts und überhaupt der kritische Sinn der Dispositivanalyse Foucaults. Die Verschränkung heterogener Funktionselemente bildet keine in sich identischen Herrschaftsformen, sondern hält Friktionen zwischen den verschiedenen Elementen von Dispositiven und damit insbesondere Spannungsverhältnisse zwischen Macht und Rechtsnormen offen, denn dort etablieren sich Spiele „von Positionswechseln und Funktionsveränderungen, die ihrerseits wiederum sehr unterschiedlich sein können.“ (Foucault 1978: 120).

Es ist problematisch, den von Foucault eingeführten Dispositivbegriff so zu interpretieren, als würden die Formelemente einer heterogenen Anordnung quasi mit der ‚Identität der Macht‘ geschlagen. Das ist etwa der Fall, wenn man Normen einfach als ‚bloß‘ funktionales Element ‚der Macht‘ betrachtet. Zwar spielen rechtliche, normative und ethische Vorstellungen in Machtanordnungen eine wichtige Rolle, aber sie gehen nicht in dieser Funktion auf. Schnell landet man dann bei Rechtsnormen, die immer schon konform mit Machtansprüchen sind (z. B. ‚Recht des Stärkeren‘, ‚Herrenmoral‘, ‚totaler Staat‘, ‚Klassenjustiz‘ etc.). Insbesondere Rechtsverhältnisse und die Idee der Menschenrechte gehen aus Erfahrungen gewaltsamer Aktionsmacht hervor, sie sind ein wichtiger zivilisatorischer Modus der Gewaltbewältigung. Kurz: Nicht ‚das System‘ ist mit Gleichheit geschlagen, sondern die Identität der Macht ist ein Konstrukt und ein Mythos der Machtkritiker. Dieses Konstrukt wirkt grob vereinfach-

chend, was sich in einer schier endlosen Reihe von Faschismusanspielungen und Kriegsmetaphern ausdrückt. Damit aber beschädigt es zutiefst die Interventionsmöglichkeiten der aufklärerischen Haltung, die, politisch gesehen, pragmatisch und reformerisch (Kant 1964: 55; Foucault 1992: 52) und daher auf wirklichkeits-taugliche Analysen angewiesen ist.

Die sozialwissenschaftliche Analyse kann also weder die Seite der Macht und Gewalt noch die von Recht und Norm jeweils ineinander ‚auflösen‘ – weder können Normen als reine Machtfunktion gedacht werden, noch ist Normgeltung ohne Macht und Gewalt denkbar. Auch dürfen die Wirkungen, Effekte und Funktionen von Machtkonstellationen nicht unsichtbar gemacht werden. So kritisiert etwa Chantal Mouffe die „postpolitischen“ Motive, die viele neuere Sozialtheorien durchziehen und die darauf hinaus laufen, sozialen, kulturellen und politischen Konflikten ihren Ort zu nehmen bzw. die wirklichkeitsbildende Realität von Krieg, Gewalt und Macht zu verleugnen. Postpolitische Theoriebildung⁴ befördert in der Tat den paradoxen Effekt, Konflikte in ein moralisches Register zu transformieren und daher ihren Machtcharakter zu verschleiern (Mouffe 2007; vgl. Stäheli 1999). Nur darf die Kritik postpolitischer Ansätze nicht zu der wiederum entdifferenzierenden Gegenposition führen, Recht (bzw. rational-ethische Diskurse) lediglich als Formen der Machtausübung wahrzunehmen. Die Differenz und Heterogenität zwischen Macht und Recht im Dispositivbegriff ist daher offen zu halten.

Anmerkungen

¹ In der deutschen Übersetzung von *Surveiller et punir* wurde „dispositif“ häufig mit „Anordnung“ oder „Vorrichtung“ übersetzt.

² Zum „circulus vitiosus der Gewalt-Bewältigung“ schreibt Popitz: „Soziale Ordnung ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung.“ (Popitz 1992: 63)

³ Ein Dispositiv ist für Agamben „alles, was irgendwie dazu imstande ist, die Gesten, das Betragen, die Meinungen und die Reden der Lebewesen zu ergreifen, zu lenken, zu bestimmen, zu hemmen, zu formen, zu kontrollieren und zu sichern.“ (Agamben 2008: 26) Aus der nach Foucault brüchigen und heterogenen Anordnung wird eine reine Machtapparatur.

⁴ Mouffe erwähnt insbesondere Ulrich Beck, Anthony Giddens und Jürgen Habermas.

Literatur

AGAMBEN, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

AGAMBEN, Giorgio (2003): *Der Gewahrsam. Ausnahmezustand als Weltordnung*. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.04.2003. 33.

AGAMBEN, Giorgio (2008): *Was ist ein Dispositiv?* Zürich: Diaphanes.

BIEBRICHER, Thomas (2006): Macht und Recht: Foucault. In: Buckel, Sonja/ Christensen, Ralph/ Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 139-161.

BRÖCKLING, Ulrich (2000): Totale Mobilmachung. Menschenführung im Qualitäts- und Selbstmanagement. In: Bröckling, Ulrich/ Krasmann, Susanne/ Lemke, Thomas (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 131-167.

BRÖCKLING, Ulrich (2007): *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

BUBLITZ, Hannelore (2003): Diskurs. Bielefeld: Transcript.

DELEUZE, Gilles (1991): Was ist ein Dispositiv? In: Ewald, François/ Waldenfels, Bernhard (Hg.): *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 153-162.

FOUCAULT, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

FOUCAULT, Michel (1977): *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

FOUCAULT, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.

FOUCAULT, Michel (1987): Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert L./ Rabinow, Paul (Hg.): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt am Main: Athenäum, S. 241-261.

FOUCAULT, Michel (1992): *Was ist Kritik?* Berlin: Merve.

FOUCAULT, Michel (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

FOUCAULT, Michel (2003): *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

HEINS, Volker (2005): Giorgio Agamben and the Current State of Affairs in Humanitarian Law and Human Rights Policy. In: *German Law Journal* 5, S. 845-860.

KANT, Immanuel (1964): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Kant, Immanuel: *Werke Band XI*, hg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt am Main: Insel, S. 53-61.

MAZOWER, Mark (2008): Foucault, Agamben: Theory and the Nazis. In: *boundary 2*, S. 23-34.

MOUFFE, Chantal (2007): *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

POPITZ, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. 2., erw. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.

SPREEN, Dierk (2008): Krieg in der Zivilgesellschaft. Zur Problematik der Rede vom permanenten Ausnahmezustand. In: *Ästhetik & Kommunikation* 140/141, S. 199-208.

STÄHELI, Urs (1999): Diskursanalytische Hegemonietheorie: Ernesto Laclau und Chantal Mouffe. In: Brodacz, André/ Schaal, Gary (Hg.): *Politische Theorien der Gegenwart. Eine Einführung*. Opladen: Leske & Budrich, S. 143-166.

THURNWALD, Richard (1934): *Werden, Wandel und Gestaltung des Rechts im Lichte der Völkerforschung*. Berlin: Walter de Gruyter.

TROTHA, Trutz von (1986): *Distanz und Nähe. Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

TROTHA, Trutz von (1987): Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus. Skizzen über einige Probleme der Rechtsethologie aus soziologischer Perspektive. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 86, S. 61-137.

TROTHA, Trutz von (1994): *Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

WERBER, Nils (2002): Die Normalisierung des Ausnahmefalls. Giorgio Agamben sieht immer und überall Konzentrationslager. In: *Merkur* 639, S. 618-622.

Ästhetik **& Kommunikation**

Heft 151

41. Jahrgang

Rechtsempfinden

Heftredaktion Ilse Bindseil, Jörg Richard

Allgemeiner Teil Elisabeth von Haebler

Redaktionsleitung Elisabeth von Haebler

Wilhelmstraße 118, 10963 Berlin

Tel. +49 (0) 30/23 00 42 60

Fax +49 (0) 30/23 00 42 58

E-Mail kontakt@aesthetikundkommunikation.de

www <http://www.aesthetikundkommunikation.de>

Bilder Umschlag: Gabriele Neumann-Schirmbeck; S. 6: U-Bahnhof Halemweg (Fotos: Gabriele Neumann-Schirmbeck); S. 8: Kohlhaas bei Luther in Wittenberg, 1885 (Buchillustration aus dem 19. Jh); S. 12: Deiderode (Archiv Dieter Hoffmann-Axthelm); S. 13: Charles Meynier: Lex Romana Iustiniani, 1803, Louvre (Paris); S. 16: Adolph von Menzel: Tafelrunde, 1850; S. 20: Schriftzug am Landgericht Frankfurt am Main; S. 24: Schlusslesung des Grundgesetzes 1949 (Generation Europe); S. 26: Der Kanzlerbungalow in Bonn, 2009 (Foto: A.Savin); S. 31: Foto: Gabriele Neumann-Schirmbeck; S. 32: Paul Klee: Angelus Novus, 1920, Israel-Museum, Jerusalem; S. 34: Norbert Wiener (Quelle: MIT, Massachusetts Institute of Technology); S. 36: Synergistic Cybersyn (Quelle: irevolution.wordpress.com); S. 39 Frieder Nake: Hommage à Klee; S. 40 Michelangelo: Das Jüngste Gericht (1541) bearbeitet von Benedikt Neumann-Schirmbeck 2008; S. 46: Montage: Gabriele Neumann Schirmbeck; S. 48: Albrecht Dürer: Das Narrenschiff (repro from art book); S. 50, 53: Pressebilder Deutsches Theater Berlin, Bakunin auf dem Rücksitz (Arno Declair); S. 54: Foto: Gabriele Neumann-Schirmbeck; S. 58: Stufen schulischer Integration, 2006 (Zeichner: Steffen85); S. 68: Quelle: toadortmund.de, justiz.nrw.de; S. 74: Fjodor Michailowitsch Dostojewski (Fotografie von 1863); S. 77: Montage: Gabriele Neumann-Schirmbeck; S. 80: Kriminalgericht Moabit, 2010 (Foto: Gabriele Neumann-Schirmbeck); S. 83: Johann Georg Friedrich Schierholz: Statue der Justitia auf dem Frankfurter Römerberg, 1887; S. 84: Quelle: Angus Konstam, Blackbeard (2007), page 260; S. 89: Seeschlacht im Nildelta zwischen den Streitkräften Ramses III und den „Seevölkern“, 1156 v. Chr., Tempel von Medinet Habu; S. 90: Copenhagen District Court, 2004 (Foto: Tomasz Sienicki); S. 92: Imprese des Herzogs Cosimo von Florenz. Aus „Imprese di diversi principi, duchi, signori e d'altri personaggi et huomi illustri“ von Giovanni Battista Pittoni, Venedig 1602. Quelle: Universitätsbibliothek Heidelberg; S. 93: Otho Vaenius, Amorum emblemata, 1608; S. 96: Jean Auguste Dominique Ingres: Jupiter and Thetis, 1811, Musee Granet (Aix-en-Provence); S. 98: Plan of the Panopticon, 1843 (orig. 1791) Quelle: The works of Jeremy Bentham vol. IV, 172-3;

Bildredaktion Gabriele Neumann-Schirmbeck, Christina Kautz

Satz und Gestaltung Soner İpekçioğlu

Produktion Die Setzer. www.diesetzer.de

Herausgeber Ästhetik & Kommunikation e.V.

Redaktion Sigrun Anselm, Helmuth Berking, Sabine Berking, Ilse Bindseil, Michael G. von Dufving, Andreas Galling-Stiehler, Elisabeth von Haebler, Winfried Hammann, Dorothea Hauser, Knut Hickethier, Dieter Hoffmann-Axthelm, Gisela Kayser, Eberhard Knödler-Bunte, Albrecht von Lucke, Gesine Palmer, Winfried Pauleit, Jörg Richard, Antonia Schneider, Hermann Schwengel, Werner Siebel, Dierk Spreen

Ästhetik&Kommunikation e.V.

Konto 929 657 800, Dresdner Bank Berlin, BLZ 100 800 00

Vertrieb (Buchhandel) sova, Friesstraße 20–24, 60388 Frankfurt/Main, Tel. +49 (0) 69/41 02 11, Fax +49 (0) 69/41 02 80

Ästhetik&Kommunikation erscheint viermal jährlich; Einzelheft 11 EUR, vergünstigtes Jahresabonnement 39 EUR inklusive Porto- und Versandkosten. Abonnements-Bestellungen über Redaktion und Verein, Abonnements-Kündigungen jeweils bis zum 1. November. Nachdruck nur nach Absprache mit der Redaktion. Alle Rechte liegen bei den Autoren. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Copyright Ästhetik&Kommunikation e.V., Berlin 2011, ISSN 0341-7212, Ä&K Nr. 151, 41. Jahrgang, Winter 2010/2011

Inhaltsverzeichnis

Zur Zeit: Notizen 4

.....

Editorial 7

Rainer Maria Kiesow
**Eine kleine, total unvollständige
Rechtsgefühlsgeschichte 9**

Dieter Hoffmann-Axthelm
Deutschrechtliche Gefühle 11

Albrecht von Lucke
Rechts empfinden 17

Hermann Pfütze
Die Grundrechte sind schön 21

Jörg Richard
Justizreform 29

Frieder Nake
Von Fortschritt, Recht, Empfinden 33

Ilse Bindseil
**Zwischen Normativität
und Normalität 41**

Rainer Maria Kiesow
Gefühlscrash 45

Klaus Hennemann
**Gestörte Vertrauensbasis ein
Kündigungsgrund? 47**

Ulrich Beck
Rechtsempfinden: keins 51

Jörg Richard
Trulla. Eine Rentenrechtsklage 55

Jutta Schöler
Kinder gehören zusammen: 59
UN-Recht stützt Elternrecht

Julia Wiese
Das Rechtsempfinden 65
im Spannungsfeld von gesetzlicher Norm
und persönlichem Bedürfnis

Kristina Vollmar-Miersch
**Gerechtigkeitsempfinden
und Täter-Opfer-Ausgleich 69**

Ilse Bindseil
Schuld und Sühne 75

Ophelia Lindemann
„Du bist nicht allein“ 76
Zur Rhetorik der Empathie in den
Broschüren des Justizministeriums

Andreas Galling-Stiehler
Mach es mir rECHT! Litigation PR 81

Jürgen Ehbrecht
**Das Recht ist so beweglich
wie das Meer 85**

Fabian Steinhauer
Gerichtete Gefühle 91

Dierk Spreen
**Was bedeutet die Rede von
Machtdispositiven? 97**

.....

Leo Hoffmann-Axthelm
Diskussion um Artikel VI NVV 104

Frieder Friedrichs
Barbie – Avantgarde 111

.....

Buchjournal 123

.....

Zu den Autoren 126